Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 87. Sitzung (22.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

No. 48a.

Beilage jum Protofoll ber 87. öffentlichen Gigung ber zweiten Rammer vom 22. Mai 1902.

Bericht

Justiz-Kommission der zweiten Kammer

fiber ben

Gesethentwurf "die Begirte der Grundbuchämter" betr.

Erftattet von bem Abgeordneten Breitner.

Die Frage ber Organisation bes Grundbuchamtes war auf ben früheren Landtagen Gegenstand eingehenber Erörterung. Es lagen ber Ständeversammlung 1897/98 Betitionen aus 873 Gemeinden, vom babischen Rathichreiberverein, fowie vom Stäbtetag ber mittleren Stäbte Babens vor, welche nachbrudlich bie Belaffung ber Grundbuchführung bei ben Gemeinden verlangten.

Durch bas Ausführungsgeset zur Grundbuchordnung (vom 19. Juni 1899) wurde bie Organisation

bahin geordnet,

a) baß in ber Regel fur jede Gemeinde ein Grundbuchamt mit bem Sit in biefer Bemeinde errichtet wird. Dadurch follte — wie die Begrundung des Raberen ausführte — ben Betheiligten ermöglicht werden, bie Grundbuchgeschäfte, wie bisher auf bem Gemeinbehause zu erledigen und es sollten ihnen bie Rosten und ber Zeitverluft erspart bleiben, die mit ber Angehung bes Amtsgerichts ober einer anderen entfernteren Amtsftelle verbunden waren und die besonders in Gegenden mit ftart zersplittertem Grundbesit schwer empfunden würden. Gleichzeitig verbliebe ben Gemeindevorständen bie im Interesse ihrer Amtsführung erwünschte Belegenheit, fich über bie Bermögensverhältniffe ber Gemeinbeangehörigen fortlaufend genaue Renntuiß gu verichaffen.

Abgesehen von biefen Erwägungen, welche auf eine Schonung bes bisherigen Rechtszustandes bei ber Renordnung hinausliefen, wurde bei ber Berathung über jenen Gesehentwurf auch ber Umftand hervorgehoben, daß eine Zuweisung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte einen enormen Kostenauswand burch Erstellung

von Gebäuden zur Aufbewahrung ber Bücher nothwendig machen würde.

b) Das Grundbuchamt ift ein fraatliches Amt; es fann jedoch in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern mit Genehmigung bes Ministeriums ber Justig und bes Innern bas Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werben. Hievon haben feither Gebrauch gemacht bie Städte Konftang, Freiburg, Baben, Bforgheim, Karlsruhe, Durlad, Beibelberg, Brudfal, Mannheim und Beinheim.

Berhanblungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilagenheft.

c) Grundbuchbeamte find regelmäßig die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftstheilung zugewiesenen Gemeinden. Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sit hat, können durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen werden.

d) Als Silfsbeamte ber staatlichen Grundbuchbeamten find die Rathichreiber bestellt.

Dieses sind im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation. Gegen diese Art der Ausgestaltung des Grundbuchamtes, insbesondere bezüglich der Belassung besselben in den Gemeinden hatten sich bereits früher Bedenken gestend gemacht, die auch jeht noch nicht ganz verschwunden sind. Es machten sich — namentlich in juristischen Areisen — Stimmen sant, welche nach dem Vorgang in den meisten deutschen Staaten die Angliederung des Grundbuchamtes an das Amtsgericht für die geeigneiste Lösung der Organisationsfrage hielten, ausgehend davon, daß das jesige System eine Trennung des Grundbuchs vom Grundbuchbeamten darstelle und daß diese Regelung viele Unzuträglichkeiten im Gesolge habe.

Es hat jest keinen Zweck, nochmals in eine nähere Erörterung des "Für und Wider" dieser Frage einzutreten, da auch die Gegner der jesigen Organisation zugestehen müssen, daß die Umschreibungsarbeiten, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, in den Grundbuchgemeinden geschehen müssen, zumal für diese Thätigkeit die Mitwirkung des Rathschreibers unter keinen Umständen entbehrt werden kann.

Die Regierung hat anläßlich der Berathung des Justizbudgets in der Sitzung vom 3. Februar d. 3. zu dieser Frage gleichfalls dahin Stellung genommen, daß sie erklärte: "sie werde bestrebt sein die jetige Gesetzgebung loyal durchzusühren".

In Uebereinstimmung mit dieser Kundgebung solle auch durch den vorliegenden Gesehentwurf in keiner Weise an der Grundlage der Organisation gerüttelt werden. Lettere bleibt völlig underührt und es wird in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß vor Beendigung der Umschreibung aus den alten Grundund Pfandbüchern in die neuen Grundbuchheste eine Aenderung überhaupt nicht eintreten könne.

Die Kommission erklärt sich damit einverstanden. Sie besindet sich dadurch zugleich in Uebereinstimmung mit der Ansicht der zweiten Kammer, wie solche namentlich in der Sihung vom 3. Februar d. 3. von verschiedenen Seiten, ohne Widerspruch zu erfahren, zum Ansdrucke dahin gelangt ist, daß das Grundbuch entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung und den Kundgebungen der Gemeinden bei Ueberseitung der Grundbuchsarbeiten in den Gemeinden verbleiben soll. Es sollen damit in keiner Weise die manchsach zu Tage getretenen Mißlichkeiten — Berzögerung in der Geschäftsersedigung, Kostenauswah, Erschwerungen sür den Kotar in Folge der vielen Reisen — beabredet werden; es ist eben sede Art der Ueberseitung von dem alten eingewohnten Rechtszustand in einen neuen mit Schwierigkeiten verknüpft. Die Kommission giedt sich aber der Hossung sin, daß mit der Ersedigung der Umschreidung manche der setzigen Beschwerden in Wegsall kommen und daß durch die während dieses Zeitraums gesammelten Ersahrungen auch innerhalb der setzigen Art der Organisation Unzuträglichkeiten behoben werden können. Es sieht deßhalb anch die Kommission in gleicher Weise, wie der Geschentwurf davon ab, — abgesehen von zwei unten näher zu erörternden Einschiedungen — an dem Aussührungsgeseh zur Grundbuchordnung weitere Aenderungen, als dies auf Grund der geht gesammelten Ersahrungen geboten ist, eintreten zu sassen

Es beschränkt sich auch ber vorliegende Gesetzentwurf auf die Berwerthung von Ersahrungen, die sich seit Inkrasttreten des reichsgesetlichen Grundbuchrechts ergeben haben. Im Wesentlichen hebt berselbe darauf ab, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei Bildung des Grundbuchbezirks im Einzelnen ergeben haben. Es bezieht sich dies namentlich auf Erweiterung der Zulässigkeit einer als nothwendig erkannten Berlegung des Grundbuchamtes in eine andere Gemeinde; serner wird die Kostenfrage dieser Zuweisung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und die Unterschriftsbeglaubigung durch den Hilfsbeamten (Rathschreiber) zugelassen.

Mit diesen Borschlägen erklärt sich die Kommission einverstanden; dagegen hielt sie den Schlußsatz in § 8a des Entwurfs nicht als nothwendig geboten. Ferner erachtete sie die Befreiung von dem Zwang der Unterschriftsbeglaubigung auch in weiteren Fällen, als dies § 25 des Aussührungsgesehes zur Grundbuchordnung jeht zuläßt, für angezeigt.

Das Nähere hiernber ergiebt fich bei Besprechung ber einzelnen Artifel. Siebei wird bemerft:

- Antoniana antoniana

No. 48 a.

In Artifel 1.

Hier handelt es sich sediglich um eine formale Aenberung des Ausdruckes "benachbartes" Grundbuchamt, indem im Falle der Uebertragung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde diese setztere hinsichtlich ihrer örtlichen Begrenzung näher bezeichnet wird. Die Kommission faßte zwar den Ausdruck "benachbart" nicht in der engen Beschränkung, als ob nicht bei sinngemäßer Auslegung auch Fälle, wie sie in der Begründung ausgeführt sind, hätten einbezogen werden können. Sie verkennt jedoch nicht, daß die jeht gewählte Fassung den Borzug verdient, da sie den immerhin Zweisel bietenden Ausdruck durch eine präzisere Umschreibung erseht und beantragt Genehmigung.

Wenn in der Begründung zu diesem Artifel gesagt wird, daß hiebei beim Borliegen überwiegender Zweckmäßigkeitsgründe die Berlegung der Grundbuchführung auch an den Sit des Amtsgerichts oder Rotariats ermöglicht sei, so giebt sich die Kommission der Erwartung hin, daß hiebei nicht beabsichtigt werde durch Zuweisung im einzelnen Fall eine der jetigen Organisation widersprechende Centralisirung einzuleiten.

Ru Artifel 2 § 8a.

Es sollen die Gründe, durch welche von Amtswegen die Zuweisung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirfes oder Notariatsdistriftes seht ermöglicht ist, in hinkunst eine Erweiterung ersahren. Während in dem Aussührungsgeseh nur in zwei genan bezeichneten Fällen — nämlich beim Fehlen geeigneter Kanzleirämme (§ 2 cit. Ges.) oder Mangels ausreichend vereigenschafteten hitsebersonals (§ 8 cit.) — der allgemeine Grundsah, daß für sede Gemeinde ein Grundbuchamt errichtet wird, eine Ausnahme erleidet, soll künstighin allgemein beim Borliegen "wichtiger Gründe" die Uebertragung des Grundbuchamtes zulässig sein. Unter a. d. c. sind sodann beispielsweise solche Fälle angesührt, die eine Zusammenlegung rechtsertigen.

Die Kommission erwog zunächst, ob die Aufnahme einer berart allgemeinen Bestimmung auf Grund der bisherigen Ersahrungen geboten sei, oder ob es nicht ausreichend erscheine, wenn die unter a. d. c. ausgessührten Fälle, bei deren Borsiegen die Annahme eines wichtigen Grundes geboten ist, an die seitherigen zwei Ausnahmsbestimmungen angegliedert werden. Es wurde auch die Regierung um eine Aeußerung angegangen, ob außer den in der Begründung zum Geseh-Entwurf (S. 5 Abs. 2) ausgesührten Fällen noch weitere zur Kenntnißnahme gelangt sind. Dieselbe war zwar nicht in der Lage momentan weitere Beispiele aufzusühren; sie erachtet es aber sür durchaus wahrscheinlich, daß weitere Fälle sich ergeben werden, in denen undeschadet des Festhaltens an dem Grundgedanken der sehigen Organisation nur durch Bersegung der Grundbuchsührung aus einer Gemeinde eine den gesehlichen Bersahrensvorschristen entsprechende Dienstsührung gewährleistet oder einer allzu großen Erschwerung des Dienstes abgeholsen werden kann. Iedenfalls sollte die Möglichkeit gegeben sein, den Grundbuchbeamten von der regelmäßigen Bereisung eines Ortes zu entbinden, in dem selbst bescheidene Unsprüche an Ernährung nicht bescheidigt werden können.

Bei der Zusicherung der Regierung, "daß sie das Aussührungsgeset in seiner Erweiterung loyal durchführen werde", glaubte man der Aufnahme der allgemeinen Berlegungsbesugniß — wobei natürlich wichtig e Gründe die Boraussehung der Zusammenlegung bedingen müssen — feine Schwierigkeit durch weitere Einschränkungen entgegensehen zu sollen. Es war hiebei auch die Erwägung mitunterlausend, daß bei allzu starrer Festhaltung des Prinzips die im Berlause der Durchsührung der neuen Ordnung etwa auftretenden Unzuträglichkeiten
leicht Anlaß bieten könnten, die manchsach auftauchenden Bedenken gegen die Regelung der Organisation zu vermehren. Borausgeseht wird bei der Zusammenlegung, daß im einzelnen Falle die dabei betheiligten Gemeinden und Behörden gehört und daß das Grundbuch der zugetheilten Gemeinde besonders geführt
wird, wie auch die Möglichkeit der Aushebung der Zutheilung gewahrt bleibt, sobald die Boraussehungen,
die zur Berlegung führten, in Wegsall gekommen sind.

In bem Absat 3 bes § 8a ist ber Fall vorgesehen, daß die Berlegung bes Grundbuchamtes in eine andere Gemeinde durch die Justizverwaltung auch erfolgen kann, ohne daß Gründe vorliegen, welche eine solche Zuweisung rechtsertigen. Boraussetzung ist nur, daß die zugetheilte Gemeinde einverstanden ist.

707

Der Aufnahme biefer Bestimmung glaubte bie Kommission ihre Zustimmung versagen zu muffen aus folgenben Erwägungen:

Es würde zunächst in das Ermessen der Gemeinde gestellt sein, ob sie ein Grundbuchamt beibehalten will oder nicht. Eine derartige der Gemeinde eingeräumte Besugniß würde aber eine völlige Durchbrechung des Grundsates, wonach für jede Gemeinde ein Grundbuchamt mit dem Sit in derselben errichtet werden soll, darstellen. Die Kommission hält aber dafür, daß ein Abgehen von der allgemeinen Grundlage ohne zwingenden Grund nicht eintreten soll. Es darf darauf hingewiesen werden, daß bei Berathung des Ausführungsgesches zur Grundbuchordnung von der hohen I. Kammer ein Antrag in Vorschlag gebracht wurde, dahin lautend: "Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann für Gemeinden, welche auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Uebertragung beautragen, die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt oder Amtsgericht übertragen werden." Es hatte sedoch dieser Antrag feinen Erfolg.

Ihre Kommission ist auch gegenüber dem auf gleicher Grundlage bernhenden Borschlag des Ges. Entw. der gleichen Ansicht, wie solche bei Berathung des früheren Antrages zu Tage getreten ist. Sie halt gleichsfalls dafür, "daß alle möglichen Motive bei einer solchen Zutheilung den Aussichlag geben könnten, weil der Lokalagitation zuviel Einfluß auf die Entschließung der Gemeinde eingeräumt würde, während doch sediglich sachliche Gründe und die Interessen des Dienstes, sowie der Allgemeinheit entscheidend sein sollten."

Die Regierung theilt diese Bedenken nicht und halt aus ben ber Begründung beigegebenen Erlanterungen bie Aufnahme bes Zusabes für wünschenswerth, zumal ja zu bem Verzicht der Gemeinde die Genehmigung bes Ministeriums hinzutreten müßte.

Die Kommission kounte jedoch auch in biesem Moment nicht einen ausreichenden Schutz erblicken, weil, wie der frühere ablehnende Beschluß in zutreffender Beise hervorhebt, die erwähnten Beeinflussungen auch die höhere Berwaltungsgenehmigung nicht hintanhalten könnten.

Indem die Rommission sich die gleichen Erwägungen zu eigen macht, beantragt sie bie Streichung bes Abs. 3.

311 § 8b.

Die Kostenfrage im Falle der Uebertragung eines Grundbuchamtes an eine andere Gemeinde wurde bisher auf Grund des Uebereinsommens der abgebenden und übernehmenden Gemeinde geregelt. Es wird dies vorausssichtlich auch in hinkunft durchgehends die Regel bilden. Durch die Vermehrung der Gründe der Ausaumenlegung von Amtswegen ist die Möglichseit naheliegend, daß eine oder die andere Gemeinde der Kostenzuscheidung Widerstreben entgegenset, trohdem die Zusammenlegung geboten ist. Es liegt also die Nothwendigkeit vor, die Entscheidung bezüglich des Beitrags auf gesehliche Grundlage zu stellen. Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu, zumal die Zuscheidung nach Art und Onvte nur der Bestimmung des einzelnen Falls überlassen werden kann. Dagegen wird erwartet, daß bei der Erörterung der Frage der Zusammenlegung namentlich auch die Kostensrage einer eingehenden Prüsung unterzogen wird, damit nicht dem einen oder andern Theil aus der Zutheilung eine übermäßige und mit dem Ruhen der Zutheilung in teinem Berhältniß stehende Besastung erwächst. Soweit über die Art oder Größe der Zuscheidung des Beitrages "zwischen mehreren Gemeinden Streit obwaltet", entscheiden, da Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vorliegen, die Berwaltungsgerichte — also in erster Instanz der Bezirksrath und in zweiter Instanz der Bezwaltungsgerichtshof. Die Wahrung des öffentlichen Interesses, wie das der einzelnen Gemeinde im besonderen Fall, ist hiedurch gewährleistet.

Bu Artifel 3.

Der § 24 bes Ausführungsgesehes zur Grundbuchordnung giebt ben Bürgermeistern das Recht der öffentlichen Beglandigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in Grundbuchsachen, soweit es sich um die Fälle der §§ 29, 30 und 32 der Grundbuchordnung handelt. Diese Zuständigkeit erleidet die Einschränkung, daß die Berechtigung zur Beglaudigung nur dem Bürgermeister am Wohnsitz des Antragstellers oder des Erklärenden zukommt und daß sie für Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogthums bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

Summanus and A

No. 48a.

CONTRACTOR OF THE

Diese Bestimmung über die Beglaubigung erfährt durch den Gesetz-Entwurf eine Erweiterung dahin daß neben dem Bürgermeister auch der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamtes unter den gleichen Boraussischungen — jedoch nur bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten — zuständig sein soll.

Die Kommission halt diese Erweiterung aus der von der Regierung in der Begründung dargelegten Erläuterung für sehr zweitmäßig, zumal auch hier der gleiche Zweit erstrebt wird, der s. Zt. zur Verleihung der Beglaubigung an die Bürgermeister führte, nämlich die Ersparung von Zeit und Mühe, die mit der Angehung des Notars verbunden ist.

Der Antrag ber Rommiffion geht auf Annahme bes Artikels.

Es wurde in der Kommission noch weiter angeregt, ob es nicht angebracht und unbedenklich sei, eine Erweiterung der Besugnisse des Hilfsbeamten eintreten zu lassen und zwar zunächst in der Richtung, daß berselbe berechtigt sei, Auszüge aus dem Grundbuch zu beglaubigen, wenigstens von der Zeit ab, da die Umschreibung in die Grundbuchheste fertig gestellt ist. Eine an die Regierung in dieser Richtung gestellte Anfrage wurde dahin beantwortet:

"Die Justizverwaltung verkennt nicht, daß es nützlich wäre, wenn die Hilfsbeamten besugt wären, beglandigte Auszige aus dem Grundbuche zu ertheilen. Sie hat aber zur Zeit schwerwiegende Bedenken, eine solche Zuständigkeitserweiterung eintreten zu lassen, denn ein nicht kleiner Theil der Hilfsbeamten bietet gegenwärtig noch keinersei Gewähr dassit, daß die von ihnen ertheilten Auszige den einschlächigen Inhalt vollständig und richtig wiedergeden würden. Die Gesahr, daß solche Hilfsbeamte sehlerhafte Auszüge herstellen, ist nach den gemachten Ersahrungen besonders groß, soweit die Auszüge aus den altrechtlichen Büchern geschöpft werden müssen; die Gesahr besteht aber anch, wenn der Auszug nur umgeschriedene Grundstücke umfaßt. Nicht alle Hilfsbeamte besühen gegenwärtig die Fähigkeit, einen richtigen Auszug herzustellen, auch wenn es sich lediglich um umgeschriedene Grundstücke handelt, das Grundbuchheft aber verwickeltere Rechtsverhältnisse darstellt, z. B. zahlreiche Grundstücke mit verschiedenartiger Belastung, mit theilweise gelöschten oder geänderten Lasten und bergl. Außerdem kann, soweit umgeschrieden ist, meistens durch Ertheilung einer vollständigen Grundbuchabschrift, wozu die Hilfsbeamten besugt sind, dem Bedürsniß genügt werden. Das Instigministerium kann sich hiernach nur dahin aussprechen, es möge die Frage der Erweiterung der Zuständigseit der Hilfsbeamten jeht nicht weiter versolzt werden."

Die Kommission glaubte im Hinblick auf die Zusicherung der Regierung, daß "sie diesen Gegenstand im Auge behalten und sobald es die Berhältnisse gestatten, einer den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechenden Regelung zusühren werde", diese Frage vorerst auf sich beruhen zu lassen.

Dagegen wurde aus bem Schoofe ber Rommiffion bie Frage erörtert, ob es nicht angebracht fei, ben Areis ber Befreiung von bem Beglaubigungszwang zu erweitern. Rach § 25 bes Unsführungsgesetes zur Grundbuchordnung bedürfen nämlich Antrage und Erflarungen öffentlicher Behörden in beren amtlichen Angelegenheiten, wenn fie ordnungsmäßig unterschrieben und unterfiegelt find, bem Grundbuchamt gegenüber feiner Beglaubigung. Eine Bestimmung barüber, wann eine Behorde als öffentliche anguseben ware, ift in bem Gefet nicht vorgesehen. Db bie Berwaltungen ber Standesherrichaften - ju welchen namentlich auch diejenigen ber Großh. Barticular-Fibeicommiffe gehören - barunter fallen, ift bestrutten. Das Bestreben einer Standesherrichaft, eine Befreiung ihrerfeits von bem Beglaubigungszwang auf § 25 cit. Bef. zu ftuten, hatte feinen Erfolg, ba bie betheiligten Grundbuchamter, wie auch bie im Beschwerbeweg angegangenen Gerichte ber Auffaffung waren, bag öffentliche Behörben bier nicht in Frage fommen; jeboch wurde in einem Falle bemerkt, bag ein praktisches Bedürfniß für biefen Beglaubigungszwang absolut nicht vorliege. Die Rommiffion theilt biefe lettere Auffassung, ohne jeboch bestimmte Stellung gu ber Frage gn nehmen, welche Behörden als öffentliche ju erachten feien. Erfahrungsgemäß werben bie Antrage und Erflärungen ber betreffenden Stellen in formaler Beziehung einer gleichen Behandlung unterzogen, wie bei staatlichen Stellen, also ordnungsgemäß unterschrieben und unterfiegelt; es würde baber beispielsweise eine berart ausgestellte Bollmacht ihrer Natur nach ben gleichen Glauben verdienen, wie eine vom Rotar ober Burgermeifter bezw. Rathschreiber beglaubigte Erklarung einer Privatperfon. Der Sinderungsgrund, aus welchem fich eine Berbindung bes praftischen Bedurfnisses mit ber gesehlichen Borichrift nicht ermöglichen lagt,

ist barin zu finden, daß in § 25 des Ausführungsgesetzes die Centralverwaltungsstellen nicht genannt sind. Es liegt jedoch kein Grund vor, diesen die Befreiung vom Beglaubigungszwang vorzuenthalten; jedoch erachtet die Kommission für angebracht, daß eine Prüfung voranzugehen habe, ob eine derartige Stelle die Gewählbiete, daß das Bersahren ordnungsgemäß sei.

Rach Anhörung und in Uebereinstimmung mit ber Regierung ichlägt baber bie Kommission vor, bag ber § 25 bes Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung folgenden Zusat erhält:

> "Das Gleiche gift hinsichtlich ber Antrage und Erflärungen ber vom Justigministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Berwaltungsstellen ber babischen Standesherrschaften".

Die gleichen Erwägungen führten gur Erörterung ber weiteren Frage, ob es nicht angebracht fei, Die mit Gemeindebürgichaft versebenen babischen Spartaffen gleichfalls biefer Bergünftigung (Befreiung von bem Beglaubigungszwang) theilhaftig werben zu laffen. Die Bwedmäßigkeit einer berartigen Berechtigung wurde von den betheiligten Rreifen ichon mehrfach hervorgehoben und von ihnen auf Abhilfe gebrangt. Der babifche Spartaffenverband fuchte biefe namentlich in ber Beife berbeiguführen, bag er, in ber Annahme, die Berwaltungsorgane ber auf Grund bes badischen Sparkaffengesetes vom 9. April 1880 errichteten Sparfaffen feien unbeftrittenermaßen "bffentliche Behorden" und jomit vom Beglaubigungezwang befreit, eine Belehrung ber Grundbuchamter in biefem Ginne burch bas Juftigminifterium berbeiguführen fuchte. Letteres trug Bebenfen, eine Rundgebung in der gewinsichten Beife zu erlaffen, ba bei ber Beftrittenheit bes öffentlichen Charafters ber bezüglichen Sparfaffen bie Entscheidung hierüber - soweit Grundbuchsachen in Frage tommen - ben Gerichten zustehe. Lettere wurden auch in ber Folgezeit, theils im Beschwerbe-, theils im Dienstauffichtswege, um Darlegung ihrer Auffaffung angegangen. Die Entscheibung berjelben ift verschieden ausgefallen. Einige anerkannten bie Berwaltungen ber erwähnten Sparkaffen als öffentliche Behörben, bavon ausgehend, daß biefen Raffen bie juriftische Perfonlichfeit bes öffentlichen Rechtes gufomme (§ 1 bes Befetes vom 9. April 1880); es fei ferner bie rechtsgeschaftliche Bertretung berfelben und bie Befugniß gur Bewilligung von Lofdjungen binglicher Rechte geordnet (§ 5 cit. Gef.). Bur Bewilligung ber Lofdjung von Pfandrechten seien die Gemeinde- bezw. Berwaltungsrathe befugt und es tomme den von ihnen ordnungsgemäß ausgestellten Urfunden ber Charafter als öffentliche Urfunden im Ginne bes § 341 D. 23. gur Grundbuchordnung zu. (Giehe Entscheidung bes Landgerichts Karleruhe vom 28. Juli 1901, abgedruckt in ber Rechtspragis 1901, S. 320.) Bon anberer Seite wurde biefer Auffassung entgegengetreten mit bem hinweis, daß aus ber Berleihung ber juriftischen Berfonlichfeit eine berartige Schluffolgerung fich nicht mit Nothwendigfeit ergebe. Die Sparfaffe fei feine Gemeindeanstalt, wie auch bas Bermögen berfelben getrennt von dem Gemeindevermögen zu verwalten sei (§ 3 cit.). Namentlich fame der Charafter einer öffentlichen Behörde bem Berwaltungsorgan der Sparkaffe bann nicht zu, wenn die Berwaltung nicht burch den Gemeinderath, fondern burch ben auf Grund der Statuten gewählten Berwaltungsrath ber Sparkaffe geführt wird.

Bei dieser Sachlage hat anch das Justizministerium auf ergangene Anfrage hin seine Stellung zur Nothwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung dahin zu erkennen gegeben, daß "so lange nicht die Sparkassensorgane in der Gerichtspraxis allgemein als öffentliche Behörden anerkannt sind, die Justizverwaltung es auch im Interesse der Sparkassen selbst liegend, für angezeigt halte, daß die Grundbuchämter den sicheren Weg beschreiten und demgemäß für Anträge und Erklärungen der Sparkassenorgane eine öffentliche Beglaubigung verlangen". Dagegen verkenne das Ministerium nicht, daß "gewichtige Gründe dassir sprechen, die Vorschrift des § 25 des Ausführungsgesehes zur Grundbuchordnung auch auf die Verwaltungen der badischen, von Gemeinden verbürgten Sparkassen auszudehnen".

Diese Ausbehnung ist jedoch nur im Wege ber Gesetzebung ermöglicht und es halt die Kommission die Beschreitung dieses Weges für sehr wünschenswerth. Die Verwirtlichung dieses Wunsches ist in doppelter Weise möglich. Es könnte dieselbe in der Weise erfolgen, daß den mit Gemeindebürgschaft versehenen Spartassen allgemein der Charafter als öffentliche Behörden beigelegt würde. Um dieses in unzweidentiger und jeden Zweisel ausschließender Weise zum Ausdruck zu bringen, wäre jedoch eine Aenderung des Sparkassen

Ammanaganan

No. 48c.

OF THE STATE OF THE

gesehes nöthig. Diese Art der gesehlichen Aenderung hält jedoch die Kommission nicht für angängig, weil ein so weit gehendes Bedürfniß nicht in Frage kommt, zumal auch diese Lösung weitergehende Aenderungen, die nach keiner Richtung geboten sind und die sich in der Gesammtheit ihrer Beziehungen z. Zt. nicht überblicken lassen, im Gesolge haben müßte. Dagegen hielt die Kommission für angebracht, daß den bezüglichen Spartassen der Charakter als öffentliche Behörde nur in beschränktem Maße, nämlich in dem Umsange des Lo A.-G. z. G.-B.-D. gesehlich beigelegt werde. Zu diesem Zwecke ist die Beissügung eines weiteren Absahes zu dem § 25 cit. geboten. Dieser Absah, mit bessen Fassung sich sowohl das Großh. Instizministerium, wie dassenige des Innern einverstanden erklärt haben, lautet:

Den Berwaltungsbehörden ber nuter Gemeindebürgschaft stehenden Spartassen (Spartassentommission, Gemeinderath, Berwaltungsrath, § 5 und § 10 Abs. 2 bes Spartassengesehes vom 9. April 1880) tommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Abs. 1 dieses Baragraphen zu.

Die Kommission erachtete die Beifügung eines besonderen Absades und nicht etwa die Berschmelzung vorstehender Bestimmungen mit denjenigen zu Gunsten der Standesherrschaften wegen der Berschiedenheit der Grundlagen beider Bestimmungen für angebracht. Die Zulässigigkeit in dem ersten Fall (Abs. 2 neue Fassung) beruht auf Art. 58, 59 E. G. zum B. G.-B., sowie § 83 der G.-B.-D. Demgemäß werden die gleichen Besugnisse, die der § 25 A.-G. zu G.-B.-D. den össentlichen Behörden beilegt, in gleichem Umfange den Centralverwaltungsstellen der Standesherrschaften verliehen, in Abs. 3 dagegen wird den Berwaltungsorganen der
mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen der Charakter als össentliche Behörde im Sinne des § 25 A.-G.
3. G.-B.-D. zuerkannt und ihnen dadurch die Freiheit vom Beglaubigungszwang verliehen.

An den übrigen Bedingungen, die der § 25 cit. Gesehes verlangt — ordnungsgemäße Unterschreibung und Untersiegelung — tritt durch diese Beilegung des Charafters als öffentlicher Behörde keine Aenderung ein. Die nähere Regelung dieser durch das Geseh gebotenen Bestimmungen, insbesondere die Art und Beise der Beschaffenheit und Führung des Dienstsiegels für die Sparkassen eignet sich jedoch nicht zur Ordnung im Bege der Gesehgebung, vielmehr bleibt die Erlassung deßfallsiger Anordnungen den zuständigen Staatsbehörden vorbehalten.

II. Antrag.

Die Zweite Rammer wolle dem Entwurf eines Gesetes, "die Bezirte ber Grundbuchamter betr.", nach ben Beschlüssen ber Rommission in ber aus ber Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Unlage.

Gesekes-Entwurf,

die Bezirfe der Grundbuchämter betreffend.

(Regierungsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Bergog von Bähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Im Grundbuchaussührungsgeset vom 19. Juni 1899 (Ges. u. B.-D.-Bl. S. 273) werden in den §§ 2 und 8 die Worte "einem benachbarten Grundbuchamte" ersett durch "dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsdistrikts".

Artifel 2.

hinter § 8 bes Grundbuchausführungsgesetes werben bie folgenden Borschriften eingestellt :

\$ 8a.

Außer unter ben in ben §§ 2 und 8 bezeichneten Boraussehungen fann das Justizministerium die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirfs oder Notariatsdistriktes übertragen, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Berlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

Mis ein foldger wichtiger Grund ift es jedenfalls anzusehen, wenn

- a) die Belaffung ber Grundbuchführung in ber Gemeinde, für welche bas Grundbuch geführt wird, mit gang unverhältnißmäßigem Aufwand an Zeit ober Kosten verknüpft ift, ober
- b) der Silfsbeamte nicht in dem Orte wohnt, in dem die Grundbuchamteranme fich befinden, ober
- e) nur burch Busammenlegung ber Grundbuchführung für mehrere Gemeinden ein tüchtiger Silfs beamter erhalten ober gewonnen werden fann.

Bei Einverständniß ber Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, fann die Berlegung burch bas Justigministerium verfügt werden, auch wenn obige Boraussegungen nicht vorliegen.

Annumment

Gesekes-Entwurf,

die Bezirfe der Grundbuchämter betreffend.

(Kommissionsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Unverändert.

Artifel 2.

Sinter § 8 bes Grundbuchaussuhrungsgesetes werden bie folgenden Borichriften eingestellt:

§ 8 a.

Abs. 1 unverändert.

, 2

" 3 Streichnug.

Berhandlungen ber zweiten Kannner 1901/1902. 4. Beilagenheft.

br

§ 8b.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird (§ 2, 8, 8 a), so kann die übernehmende Gemeinde von ber abgebenden Ersat besteuigen Mehrauswandes verlangen, der ihr durch die Berlegung ber Grundbuchführung erwächst.

Artifel 3.

Der erste Absat bes § 24 bes Grundbuchansführungsgesetzes wird durch nachstehende Borschrift ersett: Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind anch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hisbeamte des staatlichen Grundbuchamts am Wohnsit oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Artifel 4.

Dieses Geset tritt am 1. Juli 1902 in Rraft.

Wegeben 2c.

Simmon manual property of the last of the

No. 48a.

11

The state of the s

§ 8b.

Unverändert.

Artifel 3.

Unverändert.

Artifel 4.

Der § 25 des Grundbuchausführungsgesetzes erhalt nachstehende Bufate.

Das Gleiche gilt hinfichtlich ber Antrage und Erklarungen ber vom Juftizminifterium im Staatsanzeiger bezeichneten oberften Berwaltungsftellen ber babifchen Standesherrichaften.

Den Berwaltungsbehörben ber unter Gemeinbeburgichaft ftehenden Spartaffen (Spartaffentommiffion, Gemeinberath, Berwaltungsrath, § 5 und § 10 Abf. 2 bes Sparkaffengesetes vom 9. April 1880) tommt bie Eigenschaft öffentlicher Behörben im Ginne bes Abf. 1 biefes Baragraphen gu.

Unverändert wie Artikel 4 ber Regierungsvorlage.

715

90*